



Ruf Grund der benutzten und vom Katasteramt beschriebenen Unterlagen des Liegenschaftskatasters wird bestätigt, dass die Grenzen und Umschreibungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Kassel, den 25.9.79

*A. Klose*

Gemeinde Fulda  
Gemarkung Ihringhausen

**ERLÄUTERUNGEN**

- WA** allg. Wohngebiet
- II geschossig (Höchstgrenze)
- offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.  
Grundflächenzahl = 0,4  
Geschoßflächenzahl = 0,7
- Straßenverkehrsfläche
- Geltungsbereich
- - - - - Baugrenze
- zu pflanzende Bäume

- Nichtüberbaubare Grundstücksfläche
- Überbaubare Grundstücksfläche
- vorhandene Bebauung

**Bepflanzungsfestsetzung**  
In Wohngebieten sind mind. 8/10, in übrigen Gebieten 2/10 der Grundstücksfreiflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.  
Auf jedem Baugrundstück ist je angefangene 250m<sup>2</sup> Grundstücksfreifläche mind. 1 Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten.

**FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

**GESCHOSSZAHL**  
Wenn im Rahmen der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und der Vorschriften der Hessischen Bauordnung vom 16.12.1977 (GVBL I S.1) Keller- und/oder Dachgeschosse als zusätzliche Vollgeschosse entstehen werden diese ausnahmsweise zugelassen, sofern die Grund- und Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden und die talseitige Traufhöhe an keiner Stelle überschritten wird.

**MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:**

Freistehendes Gebäude	600 m <sup>2</sup>
Anbau an einer Grenze	400 m <sup>2</sup>
Anbau an zwei Grenzen	200 m <sup>2</sup>

Bei allen Bauvorhaben, die mit der Zahl der Vollgeschosse unter der festgelegten Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) liegen, darf die zulässige GFZ den jeweiligen Höchstwert nach § 17 Abs 1 BauNVO nicht überschreiten.

**HINWEIS:** Bei Funden von Bodendenkmälern ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen in Marburg unverzüglich zu verständigen.

1. AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNVO VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) UND DER PLANZVO VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).  
DER GEMEINDEVORSTAND  
BÜRGERMEISTER
2. AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE-  
VERTRETUNG BESCHLOSSEN AM  
DER GEMEINDEVORSTAND  
BÜRGERMEISTER
3. BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE AUSLEGUNG DURCH DIE  
GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM  
DER GEMEINDEVORSTAND  
BÜRGERMEISTER
4. DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM  
BIS OFFENTLICH AUSGELEGEN  
DER GEMEINDEVORSTAND  
BÜRGERMEISTER
5. DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG VON  
DER GEMEINDEVERTRETUNG AM BESCHLOSSEN  
WORDEN.  
DER GEMEINDEVORSTAND  
BÜRGERMEISTER
6.  
DER GEMEINDEVORSTAND  
BÜRGERMEISTER
7. DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG MIT ABLAUF DES  
VOLLENDET.  
MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN  
RECHTSVERBINDLICH.  
DER GEMEINDEVORSTAND  
BÜRGERMEISTER



ÜBERSICHTSPLAN M.1:10000

**GEMEINDE FULDATAL OT. IHRINGSHAUSEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 21  
AM PFINGSTWEG**

BEARBEITET: 5.10.1979 BAN.	ÄNDERUNGEN	AUSFERTIGUNG
KREISPLANUNGSAMT. KASSEL		
<i>Klose</i> (Dr.-Ing. Klose) LEITER DES PLANUNGSAMTES	18.2.1980 BAN.	1: